

Anlage 3

Rechtsformvergleich

Variantenvergleich für die Überleitung des Musikschulbetriebes des Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V. in einen Regiebetrieb oder Eigenbetrieb bzw. Umwandlung in eine städtische GmbH und Übernahme aller Anteile durch die Landeshauptstadt Dresden

Nachfolgende Aussagen basieren auf folgender Situation:

Der Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V (im Folgenden HSKD) ist ein tarifgebundener Arbeitgeber, mit ehrenamtlichen Organen, lediglich die Geschäftsführung ist hauptamtlich. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat. Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden LHD) ist Mitglied des Vereins und gewährt eine institutionelle Förderung. Der Verein erstellt seinen Wirtschaftsplan in Abstimmung mit der LHD. Der Jahresabschluss wird nach dem HGB erstellt und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Die Wirtschaftsführung wird jährlich geprüft, die Prüfung kann auch dem Rechnungsprüfungsamt der LHD oder dem Sächsischen Landesrechnungshof übertragen werden.

	<u>Regiebetrieb</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
<u>Rechtliche Grundlagen</u>	SächsGemO, KomHV Doppik	SächsGemO, SächsEigBVO	GmbHG, HGB
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> - In die Kommunalverwaltung eingegliedert - Rechtlich und wirtschaftlich unselbständig - ohne eigene Personalentscheidungsbefugnis - Haushaltsführung im Rahmen des Budgets 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtlich unselbständig - Eigene Wirtschafts- und Kassenführung - Eigene Personalverwaltung - Entscheidungsvorbehalt für Stadtrat bei Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Eigenbetriebsleiter, Abschlussprüfer, Kreditaufnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenes Rechtssubjekt - Grundsätzlich rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbständig
<u>Steuerliche Gegebenheiten</u>			
Umsatzsteuer Körperschaftsteuer Kapitalertragssteuer	Die Musikschule als Betrieb gewerblicher Art ist von der Umsatzsteuer für eingenommene Entgelte gemäß § 4 Nr. 22 a Umsatzsteuergesetz befreit. Als „privilegierter Dauerverlustbetrieb“ gemäß § 8 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz liegen keine Einkünfte vor, die zu einer Belastung mit Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer aufgrund der Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung führen würden.		
Grunderwerbssteuer	Nicht relevant, da kein Grund und Boden.		

	<u>Regiebetrieb</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
<u>Wirtschaftliche Merkmale</u>			
Mindestkapital	Nicht erforderlich		25.000 Euro
Haftung durch LHD	Unbeschränkt	Unbeschränkt	Beschränkt auf Stammeinlage
Cash Management	Erfolgt durch Stadtkasse	Teilhabe am Cash Pool der Landeshauptstadt Dresden nach Prüfung	Teilhabe am Cash Pool der Landeshauptstadt Dresden nach Prüfung
Fremdkapitalaufnahme	Kommunales Verschuldungsverbot	Kommunales Verschuldungsverbot	Kommunales Verschuldungsverbot, bei zuweisungsgebundenen Unternehmen
Umgang mit Verlustausgleich	Ausgleich im Rahmen der Budgetabrechnung Geschäftsbereich bzw. durch Gesamthaushalt der LHD finanziert	Verluste können 3 Jahre vorgetragen werden, danach Ausgleich durch Gesamthaushalt notwendig. Eigenkapital des HSKD im Vergleich zu jährlichen Gesamtaufwendungen sehr gering. Das Vortragen von Verlusten ist nahezu nicht möglich, ohne die Liquidität zu gefährden.	Verluste können vorgetragen werden. Entscheidungen der Gesellschafterin zum Ausgleich bzw. Angebotsanpassungen sind notwendig. Eigenkapital des HSKD im Vergleich zu jährlichen Gesamtaufwendungen sehr gering. Das Vortragen von Verlusten ist nahezu nicht möglich, ohne die Liquidität zu gefährden.
Buchhaltung, Wirtschaftsplan	Kommunale Doppik	Sächsische Eigenbetriebsverordnung, Handelsgesetzbuch	Handelsgesetzbuch
Jahresabschluss	Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der LHD	Jahresabschluss nach den Anforderungen des HGB und Prüfung durch Wirtschaftsprüfer sowie durch das Rechnungsprüfungsamt der LHD gemäß § 105 SächsGemO	Jahresabschluss nach den Anforderungen des HGB und Prüfung durch Wirtschaftsprüfer
Personalkosten	TVöD Haustarifvertrag möglich	TVöD Haustarifvertrag möglich	Flexibilität hinsichtlich der Tarifbedingungen, derzeit Haustarifvertrag (in Höhe TVöD)

	<u>Regiebetrieb</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
<u>Organisatorische Merkmale und Möglichkeiten</u>			
Leistungsstrukturen/Möglichkeiten der Einflussnahme der Kommune	Oberbürgermeister Stadtrat, Geschäftsbereichsleitung, Kulturverwaltung	Betriebsleitung Betriebsausschuss Stadtrat, Geschäftsbereichsleitung	Geschäftsführung Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung
EU-Beihilferecht	Bezogen auf die Rechtsform ist das EU-Beihilfenrecht neutral, könnte jedoch grundsätzlich ein zu prüfendes Risiko darstellen.		
Aufsichts- und Beschlussorgane	Fachausschüsse, Stadtrat	Betriebsausschuss, Stadtrat Quartalsweise Berichterstattung Entscheidungsvorbehalt für Stadtrat (bei Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Eigenbetriebsleiter, Abschlussprüfer und Kreditaufnahme)	Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung Entscheidungsvorbehalt für Stadtrat gemäß Sächsische Gemeindeordnung (Zuweisungen an Gesellschaft, Aufsichtsrat)
Kosten für Aufsichts- und Beschlussorgane		(Vergleichbare Eigenbetriebe zahlten 2014 für den Betriebsausschuss 2.000 Euro)	(Vergleichbare städtische GmbHs zahlten für ihren Aufsichtsrat in 2014 8.200 Euro)
Personalplanung, Personalbesetzungsverfahren	Stellenbesetzung, - bewirtschaftung folgt städtischen Richtlinien und Vorgaben	Entscheidung Eigenbetriebsleitung, Stellenbesetzung, -bewirtschaftung folgt städtischen Richtlinien und Vorgaben	Entscheidung Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplans
Vergaberecht	Vergaberecht, Städtische Vergabevorschriften	Vergaberecht, Städtische Vergabevorschriften	Analoge Anwendung Vergaberecht

	<u>Regiebetrieb</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
<u>Rechtsformwechsel</u>			
Abwägungskriterien gemäß Gemeindeordnung			§ 96 a SächsGemO - zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich - Leitungsstrukturen/Möglichkeit der Einflussnahme - Haftung der Kommune auf Leistungsfähigkeit beschränkt - Darstellung der Vor- und Nachteile
Genehmigungsvorbehalt?	Nein.	Nein. Eigenbetriebsatzung ist anzeigepflichtig gemäß § 4 SächsGemO.	Ja, gemäß § 102 SächsGemO
Kosten des Rechtsformwechsels	durch Stadtverwaltung durchführbar, ohne weitere Aufwendungen	durch Stadtverwaltung durchführbar, weitere Aufwendungen für ggf. Beratungskosten	Notarkosten, Anwaltskosten
Bestehende Mietverträge	Eintritt der LHD in Mietverträge bedarf der Zustimmung der Vermieter bzw. Chance und Risiko neuer Vertragsverhandlungen	Eintritt der LHD in Mietverträge bedarf der Zustimmung der Vermieter bzw. Chance und Risiko neuer Vertragsverhandlungen	Sofern Umwandlung in GmbH nach Umwandlungsgesetz beabsichtigt, wird direkte Rechtsnachfolge möglich

	<u>Regiebetrieb</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
Abwägung			
Synergien zwischen Verein und LHD, die mit Zusammenführung bzw. Rechtsformwechsel erreicht werden können	Zentralisierte Fachämter als Dienstleister	Zentralisierte Fachämter als Dienstleister	
Steuerrechtliche Änderungen gegenüber IST	Zu prüfen	Zu prüfen	Zu prüfen
Wirtschaftliche Änderungen HSKD	Liquiditätsmanagement, Übertragung von Aufgaben an Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Kämmerei, Liegenschaftsamt)	Liquiditätsmanagement, Übertragung von Aufgaben an Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Kämmerei, Liegenschaftsamt)	Liquiditätsmanagement
Wirtschaftliche Änderungen für LHD	Liquiditätsmanagement, Übertragung von Aufgaben an Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Kämmerei, Liegenschaftsamt)	Liquiditätsmanagement, Übertragung von Aufgaben an Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Kämmerei, Liegenschaftsamt)	
Administrativer Aufwand für LHD	Aufgabenübertragung an Fachamt und Querschnittsämter möglich, Fach- und Dienstaufsicht	Aufgabenübertragung an Fachamt und Querschnittsämter möglich, Fach- und Dienstaufsicht	Controlling durch Fachamt und Stadtkämmerei,
Bessere Absicherung der fachlichen Arbeit der Musikschule	Direkte Kontroll- und Einflussnahme auf strategische und operative Vorgänge durch Landeshauptstadt	Direkte Kontroll- und Einflussnahme auf strategische und operative Vorgänge durch Landeshauptstadt	Kontroll- und Einflussnahme auf strategische und operative Vorgänge durch Gesellschafterin oder von ihr bestelltes Aufsichtsgremium